



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Satzung der Studierendenschaft der Universität - Gesamthochschule Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 1996

urn:nbn:de:hbz:466:1-25773



Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt der Universität - Gesamthochschule Paderborn
(AM. Uni. Pb.)

Satzung
der Studierendenschaft
der Universität – Gesamthochschule
Paderborn

Vom 18. Dezember 1996

20. Dezember 1996

Jahrgang 1996
Nr. 11

Satzung der Studierendenschaft

der Universität - Gesamthochschule Paderborn

Vom 18. Dezember 1996

Aufgrund des § 72 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat das Studierendenparlament der Universität-Gesamthochschule Paderborn die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	4
2	Aufgaben und Organe	4
	§ 1 Studierendenschaft	4
	§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft	5
	§ 3 Organe der Studierendenschaft	5
3	Studierendenparlament und weitere Organe	6
	§ 4 Studierendenparlament	6
	§ 4a Ausschüsse des Studierendenparlaments	7
	§ 5 Ergänzung des Studierendenparlaments	8
	§ 6 Anträge an das Studierendenparlament	9
	§ 7 Präsidium des Studierendenparlaments	9
	§ 8 Allgemeiner Studierendenausschuß	10
	§ 9 Urabstimmung	11
	§ 10 Vollversammlung	11
	§ 11 Fachschaften	12
	§ 12 Organe der Fachschaft	13
	§ 13 Wahlen	14
4	Finanzen	14
	§ 14 Vermögen	14
	§ 15 Beiträge	14

§ 16 Haushalts- und Wirtschaftsführung	15
§ 17 Kassenprüfung	16
5 Projektbereiche	16
§ 18 Ausländische Studierendenvertretung (ASV)	16
§ 19 Projektbereiche	17
6 Studierendenschaft der Abteilungen	17
§ 20 Regionales Studierendenparlament	17
§ 21 Ergänzung des regionalen Studierendenparlaments	18
§ 22 Anträge	18
§ 23 Präsidium des regionalen Studierendenparlaments	18
§ 24 Regionaler Allgemeiner Studierendenausschuß	19
§ 25 Urabstimmung in den Abteilungen	19
§ 26 Regionale Vollversammlung	19
§ 27 Wahlen in den Abteilungen	19
§ 28 Haushalts- und Wirtschaftsführung der Abteilungen	19
§ 29 Ergänzung	19
7 Schlußbestimmung	20
§ 30 Schlußbestimmung	20

1 Präambel

Die Verfaßte Studierendenschaft mit Beitragshoheit und Satzungsautonomie ist die angemessene und notwendige Organisationsform, um die legitimen studentischen Aufgaben wahrzunehmen. Dies muß das erklärte Ziel der politischen Anstrengungen der Studierenden bleiben. Auf dieser Basis gibt sich die Verfaßte Studierendenschaft der Universität-Gesamthochschule Paderborn auf der Grundlage des VI. Abschnitts des Universitätsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), die folgende Satzung. Wahrnehmung legitimer studentischer Aufgaben heißt in diesem Zusammenhang volle Ausschöpfung des gesetzlichen Rahmens. Diese Interessenvertretung ist vor allem auch eine Vertretung der hochschulpolitischen Interessen der Studierendenschaft. Wir sind uns im klaren darüber, daß Hochschulpolitik auch Bildungspolitik und Forschungspolitik und deshalb ein wichtiger Bestandteil auch der Gesellschaftspolitik ist. So gehören zur Hochschulpolitik auch allgemeine Fragen der Bildungspolitik, die den Lebensbereich der Studierenden nur mittelbar berührt, z.B. Fragen der Vorschulerziehung oder der Chancengleichheit. Die Verfaßte Studierendenschaft muß sich im Zusammenhang mit der Bildungsfinanzierung auch zum Stellenwert der Bildungsausgaben in den öffentlichen Haushalten äußern und zur Frage, zu Lasten welcher anderer Ausgaben das notwendige Geld für die Bildung bereit gestellt werden soll.

Die Vertretung der legitimen Interessen der Studierenden sowie die Einsicht, daß die geistige Auseinandersetzung mit aktuellen politischen Problemen unserer Gesellschaft nicht vor der Hochschule halt machen darf, müssen die Grundlage für die Arbeit der Verfaßten Studierendenschaft der Universität-Gesamthochschule Paderborn bilden.

Die Studierendenschaft der Universität-Gesamthochschule Paderborn bekennt sich zum Modell der integrierten Gesamthochschule sowie zur Flächenhochschulkonzeption. Der Ausbau und die Erweiterung dieser Hochschulform ist ein erklärtes Ziel der Verfaßten Studierendenschaft.

2 Aufgaben und Organe

§ 1 Studierendenschaft

- (1) Die an der Universität-Gesamthochschule Paderborn eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkorperschaft der Uni-

versität-Gesamthochschule Paderborn.

(3) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften.

§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie wirkt nach Maßgabe der Gesetze und der Grundordnung der Universität-Gesamthochschule an der Selbstverwaltung der Universität-Gesamthochschule mit. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Universität-Gesamthochschule und des Studentenwerkes die folgenden Aufgaben:

1. die Interessen der Studierenden als Mitglieder der Hochschule zu vertreten,
2. hochschulpolitische Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen und zu hochschulpolitischen Fragen Stellung zu nehmen,
3. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
4. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
5. den Studierendensport zu fördern,
6. überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen,
7. studentische Projektbereiche ihrer Mitglieder und ihrer Dachverbände auf Beschluß des Studierendenparlaments zu fördern.

(2) Die Studierendenschaft fördert auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewußtsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder. Eine über die Aufgaben der Studierendenschaft hinausgehende allgemeinpolitische Willensbildung vollzieht sich in den studentischen Vereinigungen der Hochschule.

§ 3 Organe der Studierendenschaft

(1) Organe der Studierendenschaft sind:

1. das Studierendenparlament (SP),

2. die regionalen Studierendenparlamente (reg. SP),
3. der Allgemeine Studierendenausschuß (AStA),
4. die regionalen Allgemeinen Studierendenausschüsse (reg. AStA).

(2) Die Organe der Studierendenschaft und deren Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden. Die Ausführung von Beschlüssen des Studierendenparlamentes durch den AStA bleibt unberührt, entsprechendes gilt für die regionalen Studierendenparlamente und die regionalen ASten in den Abteilungen.

(3) Die Mitglieder der Organe haben dazu beizutragen, daß die Organe ihre Aufgaben wirksam erfüllen können.

3 Studierendenparlament und weitere Organe

§ 4 Studierendenparlament

(1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlußfassende Organ der Studierendenschaft. Es hat folgende Aufgaben:

1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen,
2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen,
3. die Satzung der Studierendenschaft zu beschließen,
4. die Beitragsordnung und die Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament und den direkt zu wählenden Fachschaftsorganen zu beschließen,
5. eine Fachschaftsrahmenordnung zu beschließen, in welcher die Grundzüge der Zusammensetzung, der Einberufung, der Aufgaben, der Beschlußfassung, der Amtszeit der Organe und der Mittelbewirtschaftung der Fachschaften festzulegen sind,
6. den Haushaltsplan festzustellen und dessen Ausführung zu kontrollieren,
7. die Vorsitzende/den Vorsitzenden des AStA und deren/dessen Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie die Referentinnen/Referenten zu wählen,

8. über die Entlastung der Mitglieder des AStA einzeln zu entscheiden.
- (2) Das Studierendenparlament hat nach Maßgabe des § 9 die Urabstimmung durchzuführen.
- (3) Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter als Präsidium.
- (4) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Zahl der Mitglieder des Studierendenparlaments beträgt 29.
- (6) Die Sitzungen des Studierendenparlaments sind öffentlich. In jedem Semester finden mindestens zwei ordentliche Sitzungen statt. Das Studierendenparlament wird vom Präsidium einberufen, indem es die Mitglieder des Studierendenparlaments mindestens zehn Tage vor der Sitzung schriftlich einlädt und die Einladung öffentlich bekanntmacht.
- (7) Über die Sitzungen des Studierendenparlaments sind Protokolle anzufertigen, die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sowie Angaben über den Verlauf der Sitzung enthalten müssen. Die Protokolle sind spätestens vierzehn Tage nach der Sitzung durch Aushang zu veröffentlichen. Unabhängig davon sollen die Beschlüsse den Betroffenen unverzüglich mitgeteilt werden. Eine Kopie des Protokolls soll an die Verwaltung der Hochschule (Dez. 3) gesandt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 4a Ausschüsse des Studierendenparlaments

- (1) Als ständiger Ausschuß des Studierendenparlaments ist ein Haushaltsausschuß zu bilden. Das Studierendenparlament wählt sieben Studierende als Mitglieder, die nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuß angehören dürfen. Der Haushaltsausschuß hat die Aufgaben gemäß § 79 Abs. 3 und 5 UG. Er kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Haushaltsausschusses ist einem von ihnen die Haushaltsführung und Einsicht in die Haushaltsunterlagen zu geben. Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der Haushaltsausschuß unverzüglich dem Studierendenparlament und dem AStA mitzuteilen.
- (2) Das Studierendenparlament kann bei Bedarf weitere Ausschüsse einrichten.
- (3) Bei der Besetzung der Ausschüsse ist nach dem Verfahren d'Hondt das Stärkeverhältnis aufgrund der Sitzverteilung im Studierendenparlament zugrunde zu legen.
- (4) Zur Besetzung eines Ausschusses finden sich die Mitglieder des Studie-

rendenparlaments zu Vorschlagsgemeinschaften zusammen. In der Regel bilden die Mitglieder des Studierendenparlaments, die bei der Wahl auf derselben Liste kandidiert haben, eine Vorschlagsgemeinschaft. Falls Mitglieder des Studierendenparlaments, die nicht auf derselben Liste kandidiert haben, eine Vorschlagsgemeinschaft bilden wollen, müssen sie dies dem Präsidium schriftlich anzeigen. Jedes Mitglied kann nur einer Vorschlagsgemeinschaft angehören; diese Angehörigkeit muß aus dem Protokoll ersichtlich sein.

(5) Bei der Besetzung eines Ausschusses ist nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt das Stärkeverhältnis der Vorschlagsgemeinschaften im Studierendenparlament zugrunde zu legen. Jede Vorschlagsgemeinschaft benennt eine entsprechende Anzahl von Kandidierenden und Stellvertretenden. Über die Gesamtheit dieser Vorschläge wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt.

§ 5 Ergänzung des Studierendenparlaments

(1) Ein Mitglied des Studierendenparlaments scheidet vorzeitig aus seinem Amt aus durch:

1. erfolgte Exmatrikulation,
2. Rücktritt, der dem Präsidium schriftlich anzuzeigen ist,
3. Änderung seiner Gruppenzugehörigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 12 der Grundordnung,
4. Wahl in den AStA.

(2) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz derjenigen Kandidatin/demjenigen Kandidaten derselben Wahlliste zugeteilt, die/der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidatinnen/Kandidaten die meisten Stimmen hat. Ist die Wahlliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. Die Zahl der Sitze im Studierendenparlament vermindert sich entsprechend.

(3) Wird ein Mitglied des Studierendenparlaments beurlaubt, so hat das Mitglied das Präsidium zu unterrichten. Das Mandat nimmt die Kandidatin/der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl derselben Liste für den Zeitraum der Beurlaubung wahr. Sie/Er ist darüber vom Präsidium unverzüglich zu unterrichten.

(4) Für die Dauer einer Mitgliedschaft im AStA gilt Abs. 3 entsprechend. Scheidet ein Mitglied des AStA während der Amtszeit aus und war es vorher Mitglied des Studierendenparlament, erhält es wieder Sitz und Stimme im

Studierendenparlament. Dafür scheidet das zuletzt nachgerückte Mitglied derselben Liste aus.

(5) Ist ein Mitglied des Studierendenparlamentes aus wichtigen Gründen verhindert, an der Studierendenparlamentssitzung teilzunehmen, kann es sich für die Dauer dieser Sitzung vertreten lassen. Jedes Mitglied des Studierendenparlamentes kann sich nur für eine Sitzung während der Legislaturperiode vertreten lassen.

(6) Näheres regeln die Wahlordnung und die Geschäftsordnung der Studierendenschaft.

§ 6 Anträge an das Studierendenparlament

(1) Mitglieder des Studierendenparlamentes, die regionalen Studierendenparlamente, der AStA, die regionalen ASten, die Vollversammlung, Projektbereiche, Ausschüsse des Studierendenparlamentes und die Fachschaftsorgane können Anträge in das Studierendenparlament einbringen.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann Anträge beim Präsidium des Studierendenparlamentes einreichen.

§ 7 Präsidium des Studierendenparlamentes

(1) Das Präsidium besteht aus einer/einem Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern. Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus seinem Amt aus, so wählt das Studierendenparlament ein neues Mitglied.

(2) Das Präsidium leitet die Geschäfte des Studierendenparlamentes. Es ist verantwortlich für die Veröffentlichung der Protokolle gem. § 4 Abs. 7 und entscheidet ferner über die Einbringung von Anträgen gem. § 6 Abs. 2 in das Studierendenparlament.

(3) Das Präsidium beruft das Studierendenparlament ein, wenn:

1. der AStA,
2. 20 v. H. der Mitglieder des Studierendenparlamentes,
3. 5 v. H. der Studierendenschaft

dies schriftlich unter Angabe von Tagesordnungspunkten beantragen.

§ 8 Allgemeiner Studierendenausschuß

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuß vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft.
- (2) Der AStA besteht aus der/dem Vorsitzenden, einer/einem oder mehreren Stellvertreterinnen/Stellvertretern und den Referentinnen/Referenten. Die Referentinnen/Referenten und die/der Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden auf Vorschlag der/des AStA-Vorsitzenden vom Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit gewählt. Die/Der Vorsitzende des Studierendenparlaments und deren/dessen Stellvertreterinnen/Stellvertreter können nicht dem AStA angehören.
- (3) Die/Der Vorsitzende des AStA wird vom Studierendenparlament für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Als Vorsitzende/Vorsitzender des AStA ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder des Studierendenparlaments erhält. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Erreicht auch in diesem Wahlgang keine/keiner der Bewerberinnen/Bewerber die absolute Mehrheit, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Parlamentarierinnen/Parlamentarier.
- (5) Die Amtszeit der AStA-Mitglieder endet mit der Amtszeit der/des AStA-Vorsitzenden.
- (6) Die Abwahl der/des AStA-Vorsitzenden ist nur durch Wahl einer/eines neuen Vorsitzenden zulässig. Satz 1 gilt entsprechend für die Stellvertreterin/den Stellvertreter oder die Stellvertreterinnen/Stellvertreter und die Referentinnen/Referenten.
- (7) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei AStA-Mitgliedern, darunter der/dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter, zu unterzeichnen.
- (8) Die/Der AStA-Vorsitzende regelt mit Zustimmung des Studierendenparlaments die Zuständigkeit der Referentinnen/Referenten. Sie/Er erläßt Richtlinien für die Tätigkeit. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nehmen die Referentinnen/Referenten ihre Aufgabe in eigener Verantwortung wahr.
- (9) Die/Der AStA-Vorsitzende hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat sie/er das Rektorat zu un-

terrichten.

(10) Die Mitglieder des AStA sind dem Studierendenparlament gegenüber auskunftspflichtig.

(11) Bis zur Neuwahl eines AStA führt der ausscheidende AStA die Geschäfte kommissarisch fort.

(12) Die Legislaturperiode beginnt am 01. Oktober des Jahres und endet am 30. September des folgenden Jahres.

§ 9 Urabstimmung

(1) Urabstimmungen finden statt in Angelegenheiten nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 - 5 auf schriftlichen Antrag von 10 v. H. der Studierendenschaft. Zur Durchführung der Urabstimmung setzt das Studierendenparlament einen Ausschuß gemäß § 22 Geschäftsordnung ein. Wird kein Ausschuß eingerichtet, obliegt die Durchführung dem Präsidium des Studierendenparlaments. Der Termin der Urabstimmung ist mindestens zehn Tage vorher öffentlich bekanntzugeben. Zwischen der Bekanntgabe und dem ersten Tag der Urabstimmung soll eine Vollversammlung stattfinden. Die Urabstimmung findet an vier aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen statt.

(2) Beschlüsse in Form einer Urabstimmung binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 30 v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zugestimmt haben. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter, wenn das Quorum nicht erreicht wird, aber mindestens 1/3 der Studierendenschaft schriftlich abgestimmt hat.

(3) Bei Anfechtung der Abstimmung hat ein Wahlprüfungsausschuß die Urabstimmung zu überprüfen.

§ 10 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studierendenschaft.

(2) Die Vollversammlung findet statt auf Beschluß des Studierendenparlaments, des AStA oder auf schriftlichen Antrag von 5 v. H. der Studierendenschaft.

(3) Die Durchführung und Leitung obliegt dem Präsidium des Studierendenparlaments auf Grundlage der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 11 Fachschaften

(1) Die Studierenden eines Fachbereichs bilden eine Fachschaft. Wenn es zur Erfüllung der den Fachschaften obliegenden Aufgaben gemäß Abs. 4 dienlich ist, so können durch eine Änderung des Abs. 2 Nr. 2 zusätzlich Fachschaften für bestimmte Studiengänge und -abschlüsse eingerichtet werden.

(2) Die Studierendenschaft gliedert sich in die folgenden Fachschaften:

1.

Fachschaft für den Fachbereich 1	(Philosophie, Geschichte, Geographie, Religions- und Gesellschaftswissenschaften)
Fachschaft für den Fachbereich 2	(Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sportwissenschaft)
Fachschaft für den Fachbereich 3	(Sprach- und Literaturwissenschaften)
Fachschaft für den Fachbereich 4	(Kunst, Musik, Gestaltung)
Fachschaft für den Fachbereich 5	(Wirtschaftswissenschaften)
Fachschaft für den Fachbereich 6	(Physik, Hauswirtschaftswissenschaften)
Fachschaft für den Fachbereich 7	(Landschaftsarchitektur und Umweltplanung)
Fachschaft für den Fachbereich 8	(Technischer Umweltschutz)
Fachschaft für den Fachbereich 9	(Landbau)
Fachschaft für den Fachbereich 10	(Maschinenteknik)
Fachschaft für den Fachbereich 11	(Maschinenbau - Datentechnik)
Fachschaft für den Fachbereich 12	(Maschinenbau - Automatisierungstechnik)
Fachschaft für den Fachbereich 13	(Chemie- und Chemietechnik)
Fachschaft für den Fachbereich 14	(Elektrotechnik)
Fachschaft für den Fachbereich 15	(Nachrichtentechnik)
Fachschaft für den Fachbereich 16	(Elektrische Energietechnik)
Fachschaft für den Fachbereich 17	(Mathematik, Informatik)

2.

Fachschaft für den Studienabschluß: "Erstes Staatsexamen für das Lehramt für die Primarstufe"

Fachschaft für den Studienabschluß: "Erstes Staatsexamen für das
Lehramt Sekundarstufe I und
II"

(3) Eine Studierende/ein Studierender gehört allen folgenden Fachschaften
an:

1. Fachschaften für Fachbereiche, denen Studiengänge zugeordnet sind,
in denen sie/er studiert,
2. Fachschaften für bestimmte Studiengänge und -abschlüsse, sofern sie/
er in betreffenden Studiengängen studiert bzw. betreffende Studienab-
schlüsse anstrebt.

(4) Die Fachschaft vertritt die besonderen Interessen ihrer Mitglieder im
Rahmen der Aufgaben des § 2.

§ 12 Organe der Fachschaft

(1) Die Organe der Fachschaft sind:

1. der Fachschaftsrat (FSR);
2. die Fachschaftsvertretung (FSV) in den Fachschaften, in denen mehr
als 500 Studierende das Wahlrecht zu den Fachschaftsorganen haben;
3. die Fachschaftsvollversammlung (FSVV).

(2) Die FVV ist die Versammlung der Fachschaftsmitglieder, die das Wahl-
recht zu den Fachschaftsorganen in dieser Fachschaft haben.

(3) Der Fachschaftsrat ist ausführendes Organ der FSV und der FVV.

(4) Das direkt von den Studierenden zu wählende Fachschaftsorgan ist die
FSV. In den Fachschaften, in denen gemäß Abs. 1 Ziffer 2 keine FSV existiert,
ist es der FSR.

(5) Die Mitglieder der Fachschaftsorgane haben dazu beizutragen, daß die
Organe ihre Aufgaben wirksam erfüllen können.

(6) Die Amtszeit des FSR und der FSV beträgt ein Jahr.

(7) Näheres regelt die Fachschaftsrahmenordnung.

§ 13 Wahlen

(1) Das Studierendenparlament wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt. Die Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden Wählergruppen nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt unter Anrechnung etwaiger in der Personenwahl errungener Sitze verteilt.

(2) Nicht wahlberechtigt und wählbar sind Zweithörerinnen/Zweithörer und Gasthörerinnen/Gasthörer. Studiert eine Studierende/ein Studierender in Studiengängen, die mehreren Fachbereichen zugeordnet sind, so kann sie/er bei der Wahl zu den Organen der Fachschaft nur in der Fachschaft wählen und gewählt werden, die zu dem Fachbereich gehört, für den sie/er sich bei der Einschreibung entschieden hat. Entsprechendes gilt bei Abstimmungen in Fachschaftsvollversammlungen.

(3) Das Nähere über die Wahl zum Studierendenparlament, zum Allgemeinen Studierendenausschuß, zur Fachschaftsvertretung und zum Fachschaftsrat regelt die Wahlordnung. Für die Stimmabgabe ist die Verwendung von Wahlurnen und eine angemessene Wahldauer an nicht vorlesungsfreien Tagen vorzusehen. Auf Antrag der Studierendenschaft leistet die Hochschulverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl.

4 Finanzen

§ 14 Vermögen

(1) Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen.

(2) Die Universität-Gesamthochschule Paderborn und das Land Nordrhein-Westfalen haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft.

§ 15 Beiträge

(1) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern die unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung, die vom Studierendenparlament beschlossen wird und der Genehmigung des Rektorats bedarf. Die Beitragsordnung muß insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrags enthalten.

(2) Die Beiträge werden von der Hochschule kostenfrei für die Studierenden-

schaft erhoben.

§ 16 Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft bestimmt sich nach § 105 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung sowie den Vorschriften des UG und der entsprechenden Rechtsverordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung.

(2) Für die Wirtschaftsführung der Studierendenschaft ist jährlich ein Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr aufzustellen. Haushaltsjahr ist eine Legislaturperiode. Der Haushaltsplan muß ausgeglichen sein.

(3) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den AstA aufgestellt und vom Studierendenparlament festgestellt. Er hat Zuweisungen für die Fachschaften auszuweisen, die nach Maßgabe der Einnahmen unverzüglich den Fachschaften bereitzustellen sind. Bei der Festsetzung der Zuweisungen sind die Aufgaben der einzelnen Fachschaften und die Zahl ihrer Mitglieder angemessen zu berücksichtigen. Die Zuweisungen an die Fachschaften der Abteilungen regeln die regionalen Studierendenparlamente entsprechend.

(4) Beiträge gem. § 15, die von den Mitgliedern der Abteilungen erhoben werden, sind den jeweiligen regionalen Studierendenausschüssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Selbstbewirtschaftungsmittel zuzuweisen und nach Maßgabe der Einnahmen unverzüglich bereitzustellen. Hiervon können max. 5 v. H. für flächenübergreifende Aufgaben einbehalten werden.

(5) Der Haushaltsplan ist vor seiner Feststellung dem Haushaltsausschuß zur Stellungnahme für die Beschlußfassung im Studierendenparlament vorzulegen. Für die Stellungnahme wird dem Haushaltsausschuß eine Frist von 2 Wochen eingeräumt. Sondervoten der Mitglieder des Haushaltsausschusses sind zulässig.

(6) Der festgestellte Haushaltsplan ist dem Rektorat innerhalb von zwei Wochen vorzulegen; die Stellungnahme des Haushaltsausschusses und etwaige Sondervoten sind beizufügen.

(7) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sind nach ihrer Feststellung, frühestens jedoch nach zwei Wochen nach der Vorlage an das Rektorat, öffentlich bekanntzumachen.

(8) Das Rechnungsergebnis ist mindestens einen Monat vor Beschlußfassung des Studierendenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses dem Haushaltsausschuß zur Stellungnahme vorzulegen und mindestens zwei Wochen vor Beschlußfassung des Studierendenparlaments

hochschulöffentlich bekanntzugeben.

(9) Angestellte und Arbeiterinnen/Arbeiter der Studierendenschaft stehen im Dienst der Studierendenschaft. Die Arbeitsverhältnisse der Angestellten und Arbeiterinnen/Arbeiter der Studierendenschaft sind nach den für die Angestellten und Arbeiterinnen/Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen zu regeln.

(10) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Studierendenschaft oder Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat es der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(11) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof und der Vorprüfung durch die zuständigen staatlichen Stellen.

(12) Nähere Regelungen enthält die Finanz- und Haushaltsordnung der Studierendenschaft, die vom Studierendenparlament beschlossen wird. In dieser Ordnung sind die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die Rechnungslegung und die Rechnungsprüfung durch die Studierendenschaft zu regeln.

§ 17 Kassenprüfung

(1) Die Kassenprüfung im Rahmen des § 20 der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen und Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02. April 1979 nimmt der Haushaltsausschuß wahr.

5 Projektbereiche

§ 18 Ausländische Studierendenvertretung (ASV)

(1) Zur Wahrnehmung gemeinsam interessierender Angelegenheiten können sich die ausländischen Mitglieder der Studierendenschaft nach einem in eigener Verantwortung erstellten Statut organisieren und aus ihrer Mitte ihre Sprecherinnen/Sprecher wählen; die Wahl der Sprecherinnen/Sprecher ist dem Präsidium des Studierendenparlaments anzuzeigen.

(2) Die ASV ist ein Projektbereich gem. § 19.

§ 19 Projektbereiche

- (1) Projektbereiche werden durch das Studierendenparlament eingerichtet und beraten den AStA in sie betreffenden Belangen. Sie dienen der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft gem. § 71 Abs. 2 und 3 UG.
- (2) Jedem Projektbereich sind im Haushaltsplan Mittel zuzuweisen, die eine ordnungsgemäße Erfüllung der jeweiligen Aufgaben ermöglichen.
- (3) Projektbereiche benennen jeweils eine verantwortliche Person, die von der AStA-Vorsitzenden/vom AStA-Vorsitzenden bestätigt wird.
- (4) Ein Projektbereich soll nur bei Bedarf eingerichtet werden. Als Orientierung soll gelten, daß eine Initiative besteht, die über einen Zeitraum von mindestens einem halben Jahr gearbeitet hat.

6 Studierendenschaft der Abteilungen

§ 20 Regionales Studierendenparlament

- (1) Das regionale Studierendenparlament ist innerhalb der jeweiligen Abteilung das oberste beschlußfassende Organ. Es hat folgende Aufgaben:
 1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft der Abteilungen zu beschließen,
 2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft der Abteilungen zu beschließen,
 3. den Haushaltsplan der Abteilung festzustellen und dessen Ausführung zu kontrollieren,
 4. die Vorsitzende/den Vorsitzenden des reg. AStA und deren/dessen Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu wählen,
 5. über die Entlastung der Mitglieder des reg. AStA einzeln zu entscheiden,
 6. jährlich im Dezember (Legislaturperiode vom 1. März des Jahres bis zum 28. bzw. 29. Februar des folgenden Jahres) oder Juni (Legislaturperiode vom 1. Oktober des Jahres bis zum 30. September des folgenden Jahres) Neuwahlen durchzuführen.
- (2) Das regionale Studierendenparlament hat nach Maßgabe des § 9 die Urabstimmung in der jeweiligen Abteilung in deren spezifischen Angelegenheiten durchzuführen.

- (3) § 4 Abs. 3 gilt für das regionale Studierendenparlament entsprechend.
- (4) Das regionale Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Zahl der Mitglieder des regionalen Studierendenparlaments beträgt 15.
- (6) § 4 Abs. 6 - 9 gilt entsprechend.

§ 21 Ergänzung des regionalen Studierendenparlaments

- (1) § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 3 gilt entsprechend. Ein Mitglied des regionale Studierendenparlaments scheidet beim Ausscheiden aus der Abteilung vorzeitig aus seinem Amt aus.
- (2) § 5 Abs. 2 - 5 gilt entsprechend.

§ 22 Anträge

- (1) Mitglieder des regionalen Studierendenparlaments, das Studierendenparlament, der regionale AStA, der AStA, die Abteilungsversammlung, die Vollversammlung, die Ausschüsse des regionalen Studierendenparlaments, die Ausschüsse des Studierendenparlaments und die Fachschaftsorgane der jeweiligen Abteilung können Anträge in das regionale Studierendenparlament einbringen.
- (2) Jede Studierende/Jeder Studierende der jeweiligen Abteilung kann Anträge beim Präsidium des regionalen Studierendenparlaments einreichen.

§ 23 Präsidium des regionalen Studierendenparlaments

- (1) § 7 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.
- (2) Das Präsidium ruft das regionale Studierendenparlament ein, wenn:
1. der reg. AStA,
 2. 1/3 der Mitgliedschaft des regionalen Studierendenparlaments,
 3. 10 v. H. der Studierendenschaft der jeweiligen Abteilung
- dies schriftlich unter Angabe von Tagesordnungspunkten beantragen.

§ 24 Regionaler Allgemeiner Studierendenausschuß

(1) § 8 Abs. 1 - 11 gilt entsprechend. § 8 Abs. 9 gilt insofern entsprechend, daß neben dem Rektorat auch die Abteilungssprecherin/der Abteilungssprecher zu unterrichten ist.

(2) Die Legistaturperiode der reg. ASten läuft vom 1. März des Jahres bis zum 28. bzw. 29. Februar des folgenden Jahres oder vom 01. Oktober des Jahres bis zum 30. September des folgenden Jahres.

§ 25 Urabstimmung in den Abteilungen

(1) In Angelegenheiten nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2, die die Abteilung spezifisch betreffen, kann die örtliche Studierendenschaft eine regionale Urabstimmung auf Antrag von 15 v. H. der Studierendenschaft der jeweiligen Abteilung durchführen. § 9 Abs. 1 Satz 2 - 6 und Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 26 Regionale Vollversammlung

(1) § 10 Abs. 1 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die regionale Vollversammlung findet statt auf Beschluß des regionalen Studierendenparlaments, des reg. AStA oder auf schriftlichen Antrag von 10 v. H. der Studierendenschaft der Abteilung.

§ 27 Wahlen in den Abteilungen

(1) § 13 gilt entsprechend.

§ 28 Haushalts- und Wirtschaftsführung der Abteilungen

(1) § 16 Abs. 1 - 3 und Abs. 5 - 12 gelten entsprechend.

(2) Die Zuweisungen an die Fachschaften regelt das regionalen Studierendenparlament entsprechend § 16 Abs. 3 Satz 2.

§ 29 Ergänzung

(1) Die §§ 17, 18 und 19 gelten für die Abteilungen entsprechend.

(2) Formulierungen der §§ 20 - 29, welche sich auf andere §§ beziehen, drücken mit "entsprechend" die jeweilige Umsetzung von "AStA" zu "reg. AStA" und von "Studierendenparlament" zu "regionales Studierendenparlament" sowie von "Studierendenschaft" zu "Studierendenschaft der jeweiligen Abteilung" aus.

(3) Sollte ein regionales Studierendenparlament nicht zustande kommen, so ist das Studierendenparlament in Paderborn zuständig.

7 Schlußbestimmung

§ 30 Schlußbestimmung

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule Paderborn in Kraft. Eine Änderung der Satzung bedarf der 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments. Die Satzung vom 05. Juni 1985, zuletzt geändert durch die vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft (AM 1/96), verliert hiermit ihre Gültigkeit.

(2) Bei Änderungen der Satzung, die die Abteilungen speziell betreffen, hat sich das Studierendenparlament mit den regionalen Studierendenparlamenten ins Benehmen zu setzen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Universität-Gesamthochschule Paderborn vom 06. November 1996 sowie der Genehmigung des Rektorats der Universität-Gesamthochschule Paderborn vom 11. Dezember 1996.

Paderborn, den 18.12.1996

Der Rektor



(Universitätsprofessor Dr. W. Weber)

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule Paderborn
Warburger Straße 100 · 33098 Paderborn